

Gegenüberstellung Sondernutzungssatzungen

Vom 25.06.2002

Neufassung

Satzung über Erlaubnisse und Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Radevormwald (Sondernutzungssatzung) vom 25.06.2002

Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG), sowie des § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO) in der bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 25.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich der Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 1 Abs. 4 FStrG sowie in § 2 Abs. 2 StrWG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinausgeht und diesen beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann.
- (2) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf jede Sondernutzung des Verkehrsraumes der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze der Erlaubnis der Stadt. Als Verkehrsraum gilt der Raum bis zu einer Höhe von 3 Metern über Gehwegen und bis zu einer Höhe von 4,50 Meter bei den übrigen Straßenteilen.
- (3) Die Benutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis.
- (4) Jeder Schadensersatzanspruch gegen die Stadt ist ausgeschlossen.

Satzung der Stadt Radevormwald über Erlaubnisse und Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) vom ____.

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355.2007 S. 327) , zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005(GV.NRW. S. 306) und des § 8 Abs. 1 u. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379), und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 208) hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am ____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich der Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Radevormwald.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Gemeingebrauch, Straßenanliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).**

§ 3
Straßenanliegergebrauch

Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauerhaft ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

§ 4
Erlaubnisfreie und anzeigepflichtige Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile.

- b) Werbeanlagen und -auslagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen, soweit die lichte Durchgangshöhe mindestens 2,50 m und der Abstand von der Fahrbahnkante 0,70 m beträgt. Die

- (2) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus, primär von Eigentümern und Besitzern von Grundstücken, bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis für die Straßenteile an der Grundstücksgrenze, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).**

Hierzu zählen insbesondere:

-Von der Bauaufsicht genehmigte Bauteile, **z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen**

-Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, **Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen.**

-**Die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen.**

-Das Abstellen von Abfallbehältern und Müllsäcken sowie das Lagern von sperrigen Abfällen auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor.

-**Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen) die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen.**

Die Verkehrsteilnehmer dürfen durch keine dieser Maßnahmen gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,25 m, bei gemeinsamen Fuß- und Radwegen von 1,60 m und bei getrennten Fuß- und Radwegen von 1,80 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von mindestens 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2,75 m ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4,50 m unzulässig.**

§ 3
Erlaubnisfreie und anzeigepflichtige Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) **Je eine Werbeanlage** an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über Gehwegen ab

nachfolgend aufgeführten Mindestbreiten für Geh- und Radwege dürfen nicht unterschritten werden: Bei Gehwegen mindestens 1,25 m. Bei gemeinsamen Geh- und Radwegen mindestens 1,60 m. Bei getrennten Geh- und Radwegen mindestens 1,80 m. c) Wartehäuschen und Hinweisschilder für öffentliche Verkehrsmittel, sowie Anlagen der öffentlichen Versorgung (z.B. Stromverteiler), soweit diese durch Konzessionsvertrag oder sondergesetzliche Regelungen erfasst sind. d) Politische Werbung von Parteien und Wählergruppen auf Plakat-Großtafeln und Dreieckständern aus Anlass von Wahlen, Bürgerentscheiden und Bürgerbegehren, jeweils bis zu zwei Monaten vor und einer Woche nach dem Ereignis. e) Anlagen bzw. Sondernutzungen, soweit sie eine Regelung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfahren haben (z.B. Litfasssäulen, Anschlagtafeln). f) Briefkästen und Telefonzellen der Deutschen Post AG bzw. Telekom AG und Notrufanlagen. g) Das Aufstellen von Abfallbehältern und Lagern von sperrigen Abfällen einen Tag vor und am Tage der Abfuhr. h) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Umzüge und Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen. (2) Die Aufstellung nichtkommerzieller Informationsstände bedarf nur der Anzeige. (3) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie und Abs. 2 anzeigepflichtige Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder stadtpflegerische Belange dies erfordern. Die Stadt kann im Einzelfall die Art der Ausführung der erlaubnisfreien Anlagen und Einrichtungen vorschreiben. (4) Die Kosten, die durch die Unterhaltung, die Änderung, die Instandsetzung und das Beseitigen der mit der nach Abs. 1 erlaubnisfreien und Abs. 2 anzeigepflichtigen Sondernutzung verbundenen Anlagen entstehen, trägt der Verursacher. (5) Die Verpflichtung, nach anderen Rechtsvorschriften einer Anzeige- oder einer Genehmigungspflicht zu entsprechen, bleibt unberührt.	2,50 m lichter Durchgangshöhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m zur Fahrbahnkante, b) Werbeanlagen sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 1,00 m in den Straßenraum hineinragen und eine Gesamtfläche von 3,00 m² nicht überschreiten, c) Das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren, etc. ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische u.ä.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken, d) politische Werbung von Parteien und Wählergruppen auf Anschlagtafeln und Dreieckständern aus Anlass von Wahlen, Bürgerentscheiden und Bürgerbegehren, jeweils bis zu zwei Monaten vor und einer Woche nach dem Ereignis, e) Briefkästen der Deutschen Post AG und Telefonzellen der Telekom AG sowie Notrufanlagen, f) Wartehäuschen und Hinweisschilder für öffentliche Verkehrsmittel, g) Anlagen der öffentlichen Versorgung (z.B. Stromverteiler), soweit diese durch Konzessionsvertrag oder sondergesetzliche Regelungen erfasst sind, h) Anlagen bzw. Sondernutzungen, soweit sie eine Regelung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfahren haben (z.B. Litfasssäulen, Anschlagtafeln), i) Nichtkommerzielle Informationsstände, sie sind allerdings anzeigepflichtig. (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie und anzeigepflichtige Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder der Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. Die Art der Ausführung dieser Sondernutzungen kann von der Stadt Radevormwald im Einzelfall vorgeschrieben werden. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend. (3) Die Kosten für die Aufstellung, Unterhaltung, Änderung, Instandsetzung und Beseitigung der in Abs. 1 genannten Sondernutzungen trägt der Verursacher. (4) Die Verpflichtung, nach anderen Rechtsvorschriften einer Anzeige- oder Genehmigungspflicht zu entsprechen, bleibt unberührt. § 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen, sonstige Benutzung (1) Die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung
--	---

**§ 5
Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung zum Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

**§ 6
Erlaubnisantrag / Erlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Dieser Antrag ist schriftlich, spätestens zwei Wochen vor der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Für die Antragstellung ist der Vordruck gemäß Anlage 1 auszufüllen.

der Erlaubnis der Stadt Radevormwald.

- (2) **Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.**
- (3) **§ 2 Abs. 3 gilt entsprechend.**
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Entsorgung bleibt außer Betracht.
- (5) **Als Verkehrsraum gilt der Raum bis zu einer Höhe von 2,20 m über Fuß- und Radwegen und bis zu einer Höhe von 4,50 m bei den übrigen Straßenteilen.**
- (6) **Jeder Schadenersatzanspruch gegen die Stadt Radevormwald ist ausgeschlossen.**

**§ 5
Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Radevormwald. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind:
- a) Plakattafeln und Dreieckständer
 - b) Zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuganhänger
 - c) Zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlagen
 - d) Sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.
- (2) Werbeanlagen, welche die Verkehrssicherheit gefährden, sind unzulässig. Längere und größere Beeinträchtigungen z.B. des Parkraums sind auszuschließen. Die Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen und in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmern sind zu berücksichtigen.

**§ 6
Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, **mit Angaben über Ort, Art, Umfang, und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Radevormwald zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.**

- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann weitere Auflagen beinhalten, wenn diese zum Wohle der Allgemeinheit geboten oder aufgrund anderer sondergesetzlicher Grundlagen erforderlich sind.
- (4) Die Nutzer sind verpflichtet, bei Beendigung der Sondernutzung die Verkehrsfläche wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, einschließlich einer notwendigen Reinigung der Verkehrsfläche. Diese Verpflichtung schließt die

(2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es in der Regel nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

(4) Der Antragsteller hat die Stadt Radevormwald auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 7 Erlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf der des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen und den Straßenteil in den ursprünglichen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(4) Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer für die Reinigung und die Herstellung des ursprünglichen Zustands der Straße eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Radevormwald keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

(5) Die Sondernutzungserlaubnis kann weitere Auflagen beinhalten, wenn diese zum Wohle der Allgemeinheit geboten oder aufgrund anderer sondergesetzlicher Grundlagen erforderlich sind.

Reinigung während der Nutzungsausübung ein.

- (5) Soweit die Nutzer den Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Stadt auf Antrag für die Nutzer tätig wird, haben diese die der Stadt entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 7 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühr wird auch erhoben bei unerlaubter und / oder nicht genehmigungsfähiger Nutzung.
- (2) Die Gebühr besteht aus einer pauschalen Verwaltungsgebühr und einer Gebühr für die Sondernutzung an sich.
- (3) Das Recht der Stadt, nach § 8 Abs. 2 a FStrG bzw. § 18 Abs. 3 StrWG Kostenersatz sowie Vorauszahlungen und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dieser Satzung bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit oder die nach § 4 Abs. 1 bestehende Erlaubnisfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Die pauschale Verwaltungsgebühr entspricht der Verwaltungsgebühr für „Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde“ gemäß Tarifstelle 10. a) der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Radevormwald. Für ggf. notwendig werdende Außentermine wird zusätzlich je Außetermin nach Zeitaufwand entsprechend der Tarifstelle 10. b) „Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde“ der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Radevormwald eine weitere Gebühr erhoben.
- (5) Die Gebühr für die Sondernutzung an sich berechnet sich, soweit nichts anderes angegeben ist, aufgrund monatlicher Nutzung. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in den Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Bei Jahresgebühren wird, wenn die Nutzung im Laufe eines Rechnungsjahrs beginnt oder endet, die Gebühr für jeden vollen Monat auf 1/12 der Jahresgebühr festgesetzt. Für Teile eines Monats beträgt die Gebühr je Tag 1/30 der Monatsgebühr.

- (6) Die Nutzer sind verpflichtet, bei Beendigung der Sondernutzung die Verkehrsfläche wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, einschließlich einer notwendigen Reinigung der Verkehrsfläche. Diese Verpflichtung schließt die Reinigung während der Nutzungsausübung ein.

- (7) Soweit die Nutzer den Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Stadt auf Antrag für die Nutzer tätig wird, haben diese die der Stadt entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühr wird auch bei unerlaubter oder nicht genehmigungsfähiger Sondernutzung erhoben.
- (2) Die Gebühr besteht aus einer pauschalen Verwaltungsgebühr ***analog der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Radevormwald in ihrer jeweils aktuellen Fassung*** und einer Gebühr für die Sondernutzung an sich.
- (3) Die pauschale Verwaltungsgebühr entspricht der Verwaltungsgebühr für „Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde“ gemäß Tarifstelle 10 a) der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Radevormwald. Für ggf. notwendig werdende Außentermine wird zusätzlich je Außetermin nach Zeitaufwand entsprechend der Tarifstelle 10 b) „Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde“ der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Radevormwald eine weitere Gebühr erhoben.
- (4) Die Gebühr für die Sondernutzung an sich berechnet sich, soweit nichts anderes angegeben ist, aufgrund monatlicher Nutzung. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in den Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Bei Jahresgebühren wird, wenn die Nutzung im Laufe eines Rechnungsjahrs beginnt oder endet, die Gebühr für jeden vollen Monat auf 1/12 der Jahresgebühr festgesetzt. Für Teile eines Monats beträgt die Gebühr je Tag 1/30 der Monatsgebühr.

- (5) Das Recht der Stadt Radevormwald, nach § 18 Abs. 3 StrWG bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach

**§ 8
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
- a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 9
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

**§ 10
Gebührenerstattung**

dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

**§ 9
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 10
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) Bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Sondernutzung
- Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.***
- (2) Die Gebühren werden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. ***Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.***

**§ 11
Gebührenverzicht, Gebührenerstattung**

- (1) ***Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumpflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.***
- Diese Regelung gilt speziell bei Stadt-, Bürger- sowie Straßenfesten und Veranstaltungen von lokalen Vereinen, lokalen Werbegemeinschaften und öffentlichen Einrichtungen.***

Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung errichteter Gebühren.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 1 genannten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt oder gegen erteilte Auflagen oder Bedingungen verstößt. Bei Zuwiderhandlungen werden Geldbußen gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. V. mit § 29 FStrG und § 59 StrWG erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 10.07.1966 außer Kraft.

- (2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. ***Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Radevormwald eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.***

§ 12 Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten anstelle dieser Satzung die Bestimmung der jeweils gültigen Marktsatzung der Stadt Radevormwald.

§ 13 Schlussbestimmungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 1 genannten öffentlichen Straßen oder deren Zubehör über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt oder gegen hierzu erteilte Auflagen oder Bedingungen verstößt. ***Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.V.m. § 23 FStrG und § 59 StrWG NRW mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000 € geahndet werden.***
- (2) ***Die Verhängung eines Bußgeldes befreit nicht von der Gebührenpflicht nach §§ 9 und 11 dieser Satzung.***

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Radevormwald vom 25.06.2002 außer Kraft.

Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung

Lfd - Nr.	Art der Sondernutzung	Bisherige Gebühr in Euro	Durchschnitt interkomm. Vergleich in Euro	Gebührenvorschlag NEU in EURO
<u>a) Lagern, Abstellen, Aufstellen, Absperren:</u>				
1.	Bauzäune, Baubuden, Fahrleitern, Arbeitswagen, Baustofflagerungen etc., je angefangener m² mtl.	2,50 €	4,00 €	3,00 €
2.	Container für Bauschutt, Umzüge, etc. bisher: 15,00 € Stück/Monat / 30 Tage = neu: tgl. pro Stück	0,50 €	3,00 €	2,00€
3.	Kleider- und Schuhcontainer für gewerbliche Zwecke tgl. pro Stück	0,50 €		5,00 €
4.	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen pro Tag:			
	a) PKW		3,00 €	2,00 €
	b) LKW		4,00 €	4,00 €
	c) Kraftrad		2,00 €	1,00 €
	d) Wohnwagen		3,00 €	3,00 €
	e) PKW-Anhänger		2,00 €	2,00 €
	f) LKW-Anhänger		4,00 €	4,00 €
<u>b) Angebot und Austausch von Waren, Lebens-, Genussmitteln:</u>				
5.	Verkaufswagen, Imbisswagen etc., die vorübergehend aufgestellt werden (ambulanter Straßenverkauf) bisher: je angefangenen m² mtl. neu: tgl. pro Stück	3,00 €	14,00 €	5,00€
6.	Ortsfeste Verkaufstände, Kioske, Imbissstände etc., je angefangener m² mtl.	6,00 €	13,00 €	8,00 €
7.	Verkaufstände vor dem Ladengeschäft, genehmigungspflichtige Wareenauslagen je angefangenen m² mtl.	3,00 €	8,00 €	4,00 €
8.	Ambulante Verkaufsstände (Blumenstände, Weihnachtsbaumverkauf etc.) je angefangener m² tgl.	0,15 €	0,36 €	0,20 €
9.	Automaten mit Geldeinwurf m² mtl.	4,00 €	6,00 €	5,00 €
<u>c) Restauration, Bewirtung:</u>				
10.	Tische, Sitzgelegenheiten, Sonnenschirme etc., die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden nach Konzessionierung (Bewirtung, Gastronomie u.a.) je angefangener m² mtl.	1,50 €	4,00 €	2,00 €

Lfd - Nr.	Art der Sondernutzung	Bisherige Gebühr in Euro	Durchschnitt interkomm. Vergleich in Euro	Gebühren-vorschlag NEU in EURO
<u>d) Werbung:</u>				
11.	Kommerzielle Informationsstände oder -wagen bisher: tgl. pro m ² (durchschn. 1 m ²) neu: tgl. pro Stück	6,00 €	7,00 €	10,00 €
12.	Kraftfahrzeuge und Anhänger mit Werbeträgern bzw. für Werbezwecke oder gewerblich zum Verkauf angemeldete Fahrzeuge tgl. pro Fahrzeug	10,00 €	7,00 €	10,00 €
13.	Pauschale Gebühr für Transparente (max. fünf Stück) für kommerzielle Zwecke für die Dauer der Erlaubnis, jedoch höchstens für zwei Wochen	20,00 €	41,00 €	25,00 €
14.	Pauschale Gebühr für Plakatwerbung auf eigenen Trägern zur Ankündigung von kommerziellen Veranstaltungen: max. 20 Stck. an vorgegebenen Standorten für die Dauer der Erlaubnis, jedoch höchstens für zwei Wochen	20,00 €	35,00 €	25,00 €
<u>e) Infrastrukturelle Einrichtungen:</u>				
15.	Postablagekästen, Stück/Monat	4,00 €	10,00 €	5,00 €
<u>f) Veranstaltungen / Versammlungen / Umzüge:</u>				
16.	Kirmes, Jahrmarkt, Schützenfeste je angefangener m ² mtl.	4,00 €	7,00 €	4,00 €
17.	Offene Veranstaltungsflächen je angefangener m ² mtl.	4,00 €	7,00 €	4,00 €
<u>g) Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen:</u>				
18.	Gegenstände aller Art und sonstigen kommerziellen Zwecken dienende Nutzungen, die sich länger als 24 Stunden im Straßenraum befinden und nicht unter eine andere Tarifstelle fallen je angefangener m ² mtl.	4,00€ - 12,00€	1,00€ - 30,00€	5,00€ - 15,00€

Ergänzungstext bisher	Neu
Als Grundgebühr wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von zur Zeit 18,00 EURO pro Sondernutzungserlaubnis erhoben. Für Außentermine beträgt die Gebühr z. Zt. je angefangene halbe Stunde 18,00 Euro.	<i>Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 Euro.</i> <i>Zusätzlich wird pro Sondernutzungserlaubnis eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Radevormwald (Tarifstellen 10.a) und b)) in der jeweils geltenden Fassung, erhoben.</i>